



Amtsblatt

für den Landkreis Cham



Nr. 20

Mittwoch, 10. Juni 2020

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis

- Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen und Erweiterung des bestehenden Sperrbezirks Treffelstein 98
- 1.Sitzung des Werkausschusses Digitale Infrastruktur. 100

Sonstige Veröffentlichungen

- Geschäftsordnung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Willmering und Waffenbrunn 100
- Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Willmering und Waffenbrunn 103

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen und Erweiterung des bestehenden Sperrbezirks Treffelstein

Das Landratsamt Cham erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 02.10.2019, Az.: VerbrS-5651-2019 festgesetzte Sperrbezirk in der Gemeinde Treffelstein wird erweitert.

Der neue Sperrbezirk umfasst nunmehr die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Ortschaften/Ortsteile. Die neu hinzugekommenen Ortschaften/Ortsteile sind in der Tabelle fett gedruckt dargestellt:

Gemeinde/ Stadt	Ortschaft /Ortsteil	Ortschaft/ Ortsteil
Tiefenbach	Breitenried	Bücherlmühle
	Fahrenweiher	Krausenöd
	Hannesriedermühle	Lederermühle
	Hammermühle b. Tiefenbach	Russenmühle
	Hammertiefenbach	Voglmühle
	Michelsthal	Tiefenbach
Treffelstein	Birkhof	

Braunmühle
Edlmühl
Schladermühle
Treffelstein
Altenried b. Treffelstein
Fürstenhof b. Treffelstein

Die **Grenzen des erweiterten Sperrbezirks** sind in der **beiliegenden Karte** (ohne Maßstab), die als **Anlage 1** Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt. Ergänzend hierzu wurde als **Anlage 2** auch die Karte des **bisherigen Sperrbezirks** vom 02.10.2019 in der beiliegenden Karte (ohne Maßstab), dargestellt.

2. Für den Sperrbezirk gilt nach § 11 Bienenseuchen-Verordnung Folgendes:
 - 2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amts-tierärztlich zu untersuchen; im Rahmen dieser Untersuchung können auch Futterkranzproben entnommen werden.
Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des ver-seuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - 2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - 2.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
3. Ziffer 2.3 findet keine Anwendung auf
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
4. Alle Besitzer von Bienenvölkern im Sperrgebiet haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Anzahl der Bienenvölker

dem Landratsamt Cham, Sachgebiet Veterinärwesen und Verbraucherschutz, anzuzeigen.

- Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
- Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 – 5 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit diese Allgemeinverfügung nicht ohnehin kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist.
- Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut und damit die Aufhebung der angeordneten Schutzmaßnahmen werden in einer neuen Allgemeinverfügung

bekanntgegeben, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

- Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
- Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

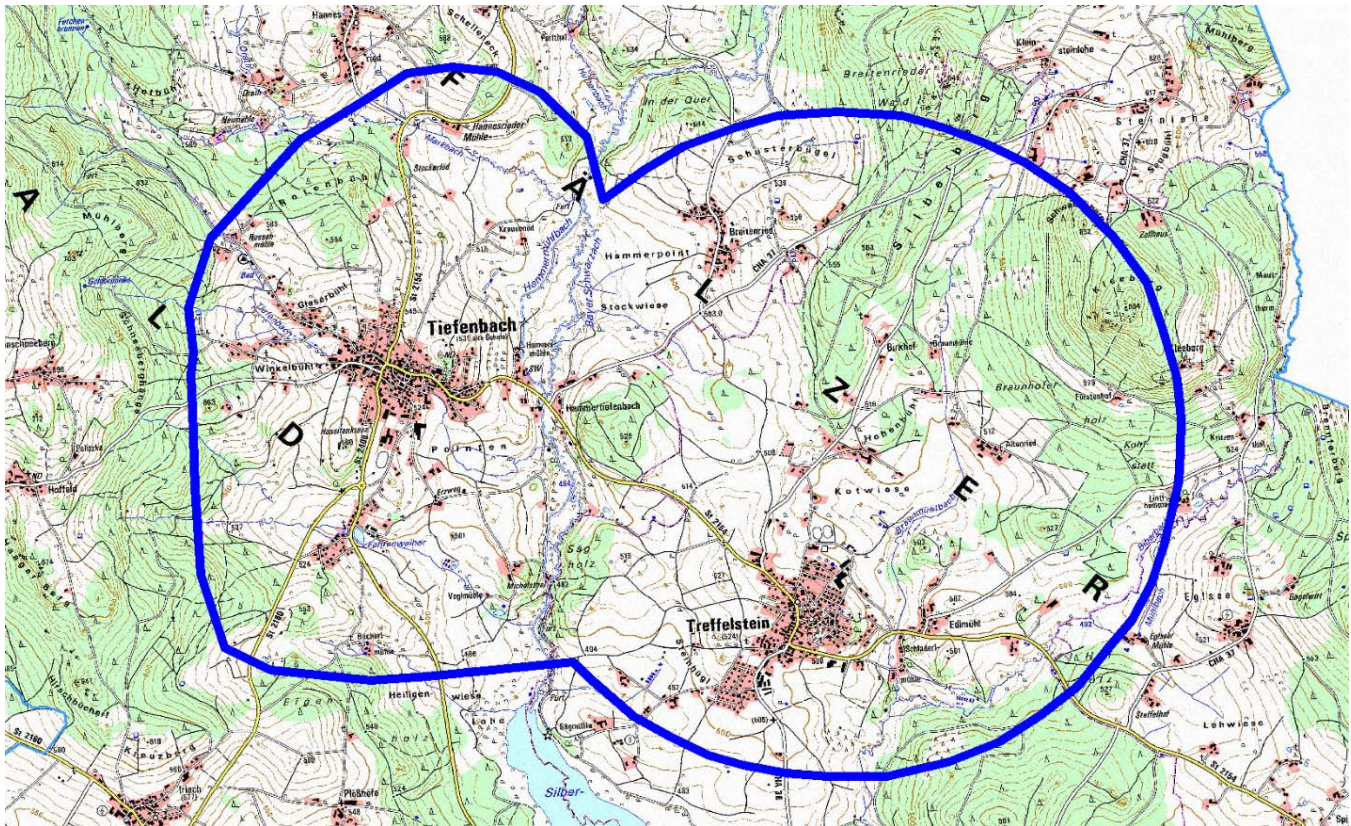
Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Zimmer 024, zur Einsichtnahme auf.

Cham, 4.06.2020

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat

Anlage 1

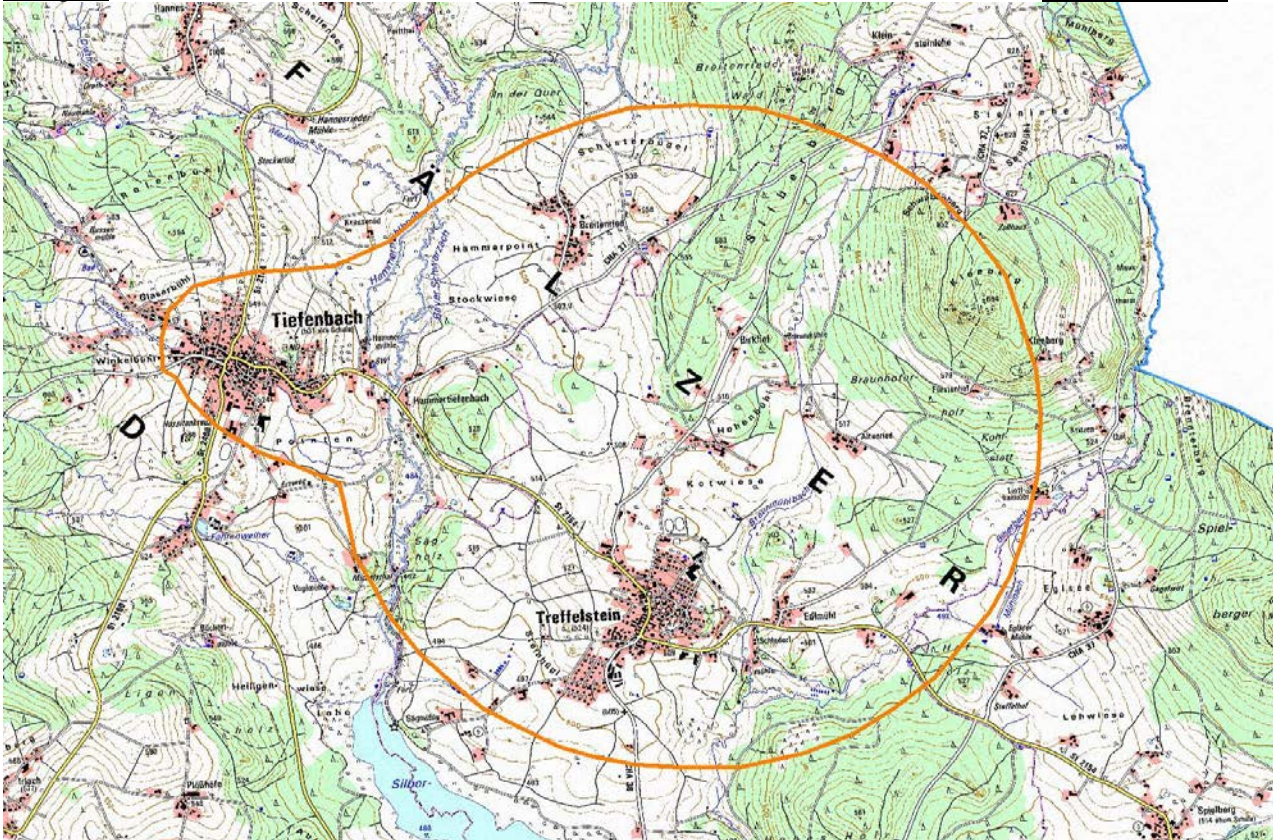
Sperrbezirk neu



Dieser Lageplan ist Bestandteil der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 04.06.2020, Az.: VerbrS-5651-2019/2020.

Landratsamt Cham, 04.06.2020

Franz Löffler,
Landrat



Karte zum bisherigen Sperrbezirk, eingerichtet mit Allgemeinverfügung vom 02.10.2019, Az.: VerbrS-5651-219.

Öffentliche Bekanntmachung

Am Freitag, 19.06.2020, 10:00 Uhr beginnt im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, die 1. Sitzung des Werkausschusses Digitale Infrastruktur.

Nichtöffentliche Sitzung:

Cham, 8. Juni 2020
Landkreis Cham

Franz Löffler
Landrat

Geschäftsordnung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Willmering und Waffenbrunn

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Willmering und Waffenbrunn gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 GO und durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.05.2020 die folgende

Geschäftsordnung (GeschO):

I. DIE VERBANDSVERSAMMLUNG UND IHRE AUSCHÜSSE

§ 1 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 4 der Verbandssatzung wahr.

§ 2 Ausschüsse

(1) Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse jederzeit bilden und auflösen.

(2) Es wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet, der keine beschließende Funktion hat. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

Gmach Franz, Dorfstraße 16, 93494 Waffenbrunn
Platzer Alois, Laubenholzstr. 5, 93494 Waffenbrunn
Rohse Martin, Prienzing 7 a, 93497 Willmering
Tischner Horst, Weiherstr. 9, 93497 Willmering

Vorsitzender: Rohse Martin

Stellvertretender Vorsitzender: Gmach Franz

§ 3 Verbandsräte

(1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.

(2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter entscheidet der Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Verbandsräte können bei den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nicht öffentlich ist. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.

(4) Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG/Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses.

II. DER VERBANDSVORSITZENDE UND SEINE BEFUGNISSE

§ 4 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.

(2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:

1. nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
2. im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge,
3. sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 8.000,- € im Einzelfall nicht übersteigen, oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die Gesamtverpflichtung 8.000,- € nicht übersteigt,

(3) Der Verbandsvorsitzende hat das Gesamtunternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu überwachen.

(4) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von Geschäfts- und Betriebsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 8.000,- € zu tätigen.

(5) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Einzelfall bis zum Betrag von 8.000,- € in Auftrag zu geben.

(6) Der Verbandsvorsitzende kann über bewegliches Verbandsvermögen im Wert bis zu 8.000,- € im Einzelfall verfügen. Der Verbandsvorsitzende ist befugt, dem Verbandszweck dienende bewegliche Sachen kurzfristig an Dritte zur Benutzung zu überlassen, soweit sie vorübergehend entbehrlich sind.

(7) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über die überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 4.000,- € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.000,- € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist

(8) Der Verbandsvorsitzende überwacht den rechtzeitigen Eingang der Entgelte und der Einnahmen für sonstige Leistungen des Verbandes.

§ 5 Unaufschiebbare Angelegenheiten

(1) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

(2) Bei Notständen im Betrieb oder dringlichen betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 6 Personalangelegenheiten

(1) In Personalangelegenheiten hat der Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines Vorgesetzten;
2. Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen aller Art, gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung im Rahmen der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen.
3. Regelung der Stellvertretung für den Geschäftsleiter im Einvernehmen mit der Verbandsversammlung;
4. Regelung aller innerdienstlichen Angelegenheiten, wie den Erlass einer Dienstanweisung.

(2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8,
2. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,

§ 7 Kassen und Rechnungswesen

(1) Der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.

(2) Der Verbandsvorsitzende bestellt den Kassenaufsichtsbeamten. Er hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Verbandskasse zu unterrichten. Die regelmäßigen Kassenprüfungen obliegen dem bestellten Kassenaufsichtsbeamten; die unvermuteten Kassenprüfungen sind von dem Verbandsvorsitzenden vorzunehmen.

§ 8 Übertragung von Befugnissen

(1) Dem Verbandsvorsitzenden stehen für seine Geschäfte die Bediensteten des Zweckverbandes und der Gemeinde Willmering zur Seite.

(2) Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise, oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten dem Verbandsbediensteten oder den Bediensteten der Gemeinde Willmering übertragen.

III. GESCHÄFTSGANG

§ 9 Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung

(1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in so genannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres/r Stellvertreters/in. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.

(4) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandssatzung.

(5) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest.

(6) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.

(7) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und muss 14 Tage vor der Sitzung bei dem Verbandsvorsitzenden vorliegen.

(8) Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

§ 10 Sitzungsverlauf

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörer/innen nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.

(3) Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen können von dem Vorsitzenden zugelassen werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht.

(4) Zuhörer/innen, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(5) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. In nicht öffentlicher Sitzung werden behandelt

1. Personalangelegenheiten,
2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(6) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden;

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Vorsitzenden;
3. Bekanntgabe der Stimmzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder;
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden;
5. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, Die Niederschrift über die vorangegangene nicht öffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Verbandsräte auf. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als von der Verbandsversammlung genehmigt.
6. Mitteilung über Tätigkeiten des Verbandsvorsitzenden anstelle der Verbandsversammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten);
7. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber;
8. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
9. Behandlung der Anträge und Anfragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs;
10. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

§ 11 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) Ein Verbandsrat oder ein/e Behördenvertreter/in darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. Er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.

(3) Die Redner/innen sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Vorsitzenden und die Verbandsräte, nicht an die Zuhörer/innen zu richten. Die Redner/innen haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(4) Während der Beratung sind nur zulässig

1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten und zu entscheiden ist,
2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

(5) Der Vorsitzende und der/die Antragsteller/in haben das Recht zur Schlussäußerung.

(6) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.

(7) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

§ 12 Abstimmungen

(1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung;
2. Änderungsanträge;
3. Gutachten
4. weitergehende Anträge;
5. zuerst gestellte Anträge, sofern später gestellte Anträge nicht unter Nr. 1 bis 4 fallen.

(3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

(5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen in der Versammlung vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.

(6) Der Vorsitzende zählt die Stimmen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Versammlung bestellt. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 13 Wahlen

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind.

§ 14 Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung der Versammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Vorsitzende verantwortlich ist. Er bestimmt den/die Schriftführer/in.

(2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Versammlung, die anwesenden Vertreter/innen der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.

(3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung von dem/der Schriftführer/in, und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(4) Für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO.

§ 15 Verteilen der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten und ihren Stellvertretern/innen ist ein Exemplar der geltenden Geschäftsordnung auszuhandigen.

§ 16 In-Kraft-Treten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 27.05.2014, geändert am 30.06.2017 außer Kraft.

IV.

Die Geschäftsordnung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung zwei Wochen lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Willmering und Waffenbrunn in Willmering, Rathausplatz 1, 93497 Willmering, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Willmering, den 02.06.2020

Hans Eichstetter
Verbandsvorsitzender

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Willmering und Waffenbrunn

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Willmering und Waffenbrunn erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98 BayRS 2020-6-1-I), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 6 der Verbandsatzung gemäß Beschluss der Versammlung vom 28.05.2020 die folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Versammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Versammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Versammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Versammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 30,-- € festgesetzt.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 30,-- €. Dies gilt nicht für Sitzungen, die

ab 17.00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.
- (5) Die Ersatzleistungen nach Absatz 2 bis Absatz 4 werden nur auf Antrag gewährt.
- (6) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1.

§ 4 Entschädigung der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 250,- € Daneben erhält er eine jährliche Reisekostenpauschale in Höhe einer monatlichen Entschädigung.
- (2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält neben seiner Entschädigung als Mitglied der Verbandsversammlung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 80,- €. Daneben erhält er eine jährliche Reisekostenpauschale in Höhe einer monatlichen Entschädigung.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 27.05.2014 außer Kraft.

II.

Die Entschädigungssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung zwei Wochen lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Willmering und Waffenbrunn in Willmering, Rathausplatz 1, 93497 Willmering, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Willmering, den 02.06.2020

Hans Eichstetter
Verbandsvorsitzender

